

Vogtländischer Anzeiger.

Sechszigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction: Dr. G. Zahn.

Druck und Verlag von Moriz Wieprecht in Plauen.

Abonnementspreis für dieses Blatt 1 Thlr. 6 Ngr. — Die Insertionsgebühren werden mit 1 Neugroschen für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet, größere Schrift nach Verhältniß des Raumes. —

Abend.

N^o 23.

24. Februar 1849.

Zeitungen.

In den Sitzungen am 17. und 19. Februar der 1. Kammer die Berathung über die Ablösung der Pfarr- und Schulzehnten statt, die wir uns erlauben etwas ausführlich mitzutheilen, da sie so tief in die öffentlichen Lebensverhältnisse eingreift und deshalb wohl auch eine lebhaftere Discussion hervorgerufen hat. Der Staatscommissar Höbel erklärte hinsichtlich des Deputationsgutachtens, daß die Regierung im Allgemeinen ganz mit dem Gutachten einverstanden sei, nur hinsichtlich einzelner Punkte verschiedener Meinung, welche sie im Verlauf der Berathung kundgeben werde. Bei dieser Gelegenheit erwähnte er das frühere Cultusministerium gegen den dem Bericht gemachten Vorwurf der „ministeriellen Unvorsichtigkeit und Cabinetsjustiz,“ die es sich durch eine im Jahre 1840 erlassene Verordnung, die nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt erschienen, habe zu Schulden kommen lassen. Der Berichterstatter Vicepräsident Haden und Abg. Gautsch äußerten sich jedoch durch die Vertheidigung nicht überzeugt. Der Antrag von Zahn eingereichte Antrag: die Kammer möge, da der Bericht des Ausschusses nicht erschöpfend sei und dem Gutachten nicht entspreche, das Gutachten von sich abweisen und andere Anträge — die speciell angeführt sind und die entschiedenere Verfahren beim Ablösungswerk gehen die Regierung stellen, wird vom Präsidenten nicht als präjudiciell anerkannt und daher in solcher Form nicht berücksichtigt, ohne daß dem genannten Abg. Zahn nicht wird, bei den einzelnen Punkten Gegenanträge zu stellen. Diese einzelnen Vorschläge im Berichte anlangend, ist der erste: „in Gemeinschaft mit der 2. Kammer die Staatsregierung um sofortige Aufhebung des Gesetzes vom 17. Octbr. 1840 zu ersuchen,“ was einstimmig angenommen wird. Zahn äußert, daß mit Anfang des Jahres 1849 alle Naturalien ohne Ablösung aufhören sollen und Günther erklärt, daß das Gutachten der Deputation stimmen zu wollen, er wünscht, daß die Ablösung so lange aufgeschoben bleibe, bis die Angelegenheiten der Kirchen und der Gemeinden überlassen wird. Der zweite Antrag der Deputation geht dahin, „die Kammer wolle in Gemeinschaft mit der zweiten Kammer die Staatsregierung ersuchen, in der zu erwartenden Gesetzesvorlage billige Normen für die Naturalien und zwar für jeden der fünf Landes-

kreise festzusetzen, nach welchen die Ablösung bewirkt werden soll, auch hiernach das Gesetz vom 17. März 1832, insofern solches nöthig, abzuändern,“ — und der dritte: „die Staatsregierung zu ersuchen, in dem zu erlassenden Gesetze gleichzeitig eine peremptorische Frist, in der alle Pfarr- und Schulzehnten zur Ablösung angezeigt sein müssen, festzustellen, sowie, daß die Regierung an alle Actoren dieser Lehnverordnung wegen baldiger Erhebung der Provocation ergehen lassen möge.“ — Diese Anträge gaben zu ausführlichen Erörterungen Veranlassung und wurden von der Kammer mit mannichfaltigen Zusätzen und besondern Bestimmungen genehmigt. Von Seiten der Regierung wird die Nothwendigkeit eines Ersatzes für die geistlichen und Schulzehnten bei der Ablösung nachdrücklich in Schutz genommen. Punkt 4 in Deputationsgutachten: „die Kammer wolle in Gemeinschaft mit der zweiten Kammer die Staatsregierung ersuchen, in der zu erwartenden Gesetzesvorlage die in §. 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1840 zugesicherte vierprocentige Verzinsung für künftige Ablösungen in Wegfall zu bringen,“ und Punkt 5 „die Staatsregierung zu ersuchen, daß dieser Zuschuß bei neuer Stellenbesetzung, d. h. beim Wechsel der dormaligen Nutznießer in Wegfall zu bringen,“ werden fast ohne Discussion gegen Günthers Stimme, der bereits früher seine Abstimmung motivirt hatte, angenommen. Ischweigert bemerkt zu den Worten: „das Volk erwartet Ersparungen im Haushalte“ daß da das Princip der Demokratie auf höchstmögliche Ausbildung der Staatsbürger gehe, jene Worte nicht auf irgend eine Beeinträchtigung der zu diesem Ziele führenden Mittel der Kirchen und Schulen bezogen werden könnten. Unter 6 schlägt die Deputation vor: „den Antrag der Petenten auf Aufhebung der verbenden Verjährung hinsichtlich des Pfarr- und Schulgehaltes zu einer spätern Entscheidung der Frage und die Acquisitivverjährung hinsichtlich aller Grundlasten mit Rückwirkung ausgeschlossen werden solle, auszusprechen.“ Hierbei wurde der Zusatz beantragt, daß die Regierung in die zu erwartende Gesetzesvorlage die Bestimmung aufnehme: „inzwischen leidet §. 50 des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 auch auf die Zehnten Anwendung.“ Die Kammer genehmigt sowohl den Vorschlag der Deputation als den Zusatzantrag. Punkt 7: „die Kammer wolle die Staatsregierung ersuchen, die gesetzliche Bestellung der weltlichen Vertreter der Kirchengemeinden als Actoren bei der Ablösung auszusprechen,“ findet der Abg. Bricke zu all-